dzb lesen

Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von
Informationstechnik im Freistaat Sachsen (BfIT Sachsen)

Prüfbericht
Vereinfachte Überwachung nach Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524

Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen
https://www.kc-sachsen.de

Freistaat Sachsen und seine Landkreise

Leipzig, 21. November 2023

Angaben zur Prüfung

Art des Nutzungsangebots: Webseite

Bezeichnung: Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen
URL: https://www.kc-sachsen.de

Verwaltungsebene: regional (NUTS1 - Landesebene), Bundesland Sachsen
Kategorie der Dienstleistung: Sozialer Sektor
Überwachungszeitraum: 3 (Kalenderjahr 2023)

Geprüfte Stelle

Universität Leipzig
Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen
IPF 381002
04081 Leipzig

Geprüfte Seiten/Dokumente

- Startseite: https://www.kc-sachsen.de/
- Suche: Barrierefreiheit: https://www.kc-sachsen.de/suche?tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=Barrierefreiheit&tx_kesearch_pi1%5Bpage%5D=1
- Beratungsangebot: https://www.kc-sachsen.de/unterstuetzen/koordinierungsstelle/beratungsangebot
- Digitale Barriefreiheit: https://www.kc-sachsen.de/informieren/inklusion/digitale-barrierefreiheit
- Veranstaltungen: https://www.kc-sachsen.de/veranstaltungen
- Kontakt: https://www.kc-sachsen.de/kennenlernen/koordinierungsstelle/kontakt
- Ausgesprochen vielfältig in LS (PDF): https://www.kc-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Publikationen/Ausgesprochen_vielfaeltig_Leichte_Sprache.pdf

Prüferinnen

Sabine Krüger, Kathrin Berger

Prüfzeitraum

10.11.2023 bis 20.11.2023

Vorbemerkung

Die Prüfung des Webauftritts zeigte eine vorbildliche Umsetzung hinsichtlich der Barrierefreiheit. An vielen Stellen wurden bereits effektive Maßnahmen ergriffen, um die Bedienbarkeit für alle Nutzende zu verbessern.

Die Webseite berücksichtigt sehr gut verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit, wie klare Beschriftungen von Bedienelementen, gut strukturierte Inhalte und eine optimierte Farbgestaltung, die auch für Menschen mit Seheinschränkungen zugänglich ist.

Besondere Beachtung verdienen dennoch die Bereiche, die noch weiter verbessert werden können. Wir empfehlen, diese gezielt anzugehen, um die Zugänglichkeit weiter zu steigern.

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung: Bessere Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen 5

2 Gesetzliche Vorgaben 6

3 Prüfmethodik 7

4 Ergebnisse im Überblick 11

1 Einführung: Bessere Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

Mit der Einhaltung von Barrierefreiheits-Vorgaben soll Menschen mit Behinderungen gleichwertiger Zugang zu Informationen und Funktionalität von Webseiten ermöglicht werden. Man kann sich unter anderem folgende Anwendungsbeispiele für Nutzende vorstellen:

- Blinde Menschen sind auf eine Sprachausgabe-Software (Screenreader) angewiesen. Damit sie ihnen die Inhalte der Seite angemessen vorlesen kann, muss im Quelltext die Semantik korrekt ausgezeichnet sein (z. B. h1 für Überschrift erster Ebene in HTML). Bildliche Informationen eines Videos sind nur durch zusätzliche sprachliche Beschreibung (Audiodeskription) wahrnehmbar.
- Nutzende mit geringer Sehfähigkeit müssen alle Funktionen der Seite auch bei Vergrößerung des Seiteninhalts nutzen können und benötigen zur Wahrnehmung hohen Kontrast der Texte und Bedienelemente.
- Für Nutzende, die schlecht oder gar nicht hören können, sind Transkriptionen bzw. Untertitel für Audios und Videos wichtig.
- Nutzende, die ihren Arm nicht bewegen können, müssen Informationen und Funktionalität zum Beispiel mit der Tastatur statt einer Maus bedienen. Komplizierte Gesten auf Touchscreens sind ein Problem.
- Nutzende mit Einschränkungen beim Denken müssen eine Animation abschalten können, damit diese sie nicht vom übrigen Inhalt ablenkt. Wenn eine Meldung selbst verschwindet, kann sie wegen zu kurzer Zeit eventuell nicht gelesen werden.

Das Hauptziel dieser Überwachungsprüfung ist es, die Situation für Menschen mit Behinderungen, vorübergehend eingeschränkte Menschen und die Allgemeinheit zu verbessern.

2 Gesetzliche Vorgaben

Öffentliche Stellen in Sachsen sind gemäß § 2 Absatz 1 Barrierefreie-Websites-Gesetz (BfWebG) zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten und mobilen Anwendungen verpflichtet. Das BfWebG stellt zusammen mit der Barrierefreie-Websites-Verordnung (BfWebVO) die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im sächsischen Landesrecht dar.

Die Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen hat nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BfWebG die Aufgabe, die Einhaltung der barrierefreien Gestaltung regelmäßig zu überprüfen. Auf dieser Grundlage beruht der vorliegende Prüfbericht.

Die vereinfachte Überwachung wird entsprechend den Vorgaben des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 durchgeführt. Sie umfasst einen Anteil der Anforderungen, welche die europäische Norm EN 301 549 in der aktuell verbindlichen Version 3.2.1 (PDF) in Anhang A, Tabelle A.1 auflistet. Dies sind im Wesentlichen die Erfolgskriterien der international gültigen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1 bis Konformitätsstufe AA. Die WCAG wurden vom World Wide Web Consortium erstellt und befinden sich in kontinuierlicher Weiterentwicklung. Bezüglich dieser Anforderungen wird die Webseite bzw. der Webauftritt stichprobenartig auf Nichtkonformität kontrolliert.

Ziel der vereinfachten Prüfung ist es, vor allem kritische Barrieren zu erkennen. Der vorliegende Prüfbericht soll Ihnen als öffentlicher Stelle dabei helfen, die festgestellten Mängel zu beheben.

Das Ergebnis dieser Überwachungsprüfung wird im Bericht der Überwachungstätigkeit an die EU-Kommission veröffentlicht. In folgenden Überwachungszeiträumen kann eine Wiederholungsprüfung stattfinden. Die festgestellten Mängel müssen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auf allen Seiten des Webauftritts beseitigt werden.

3 Prüfmethodik

Anforderungen nach Durchführungsbeschluss 2018/1524

Es werden Kriterien für die Barrierefreiheits-Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit abgeprüft. Dabei werden Nutzergruppen mit folgenden Bedürfnissen berücksichtigt:

- Ohne Sehvermögen (oS)
- Eingeschränktes Sehvermögen (eS)
- Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)
- Ohne Hörvermögen (oH)
- Eingeschränktes Hörvermögen (eH)
- Ohne Sprechvermögen (oSp)
- Eingeschränkte manuelle Fähigkeit oder eingeschränkte Kraft (emF)
- Minimierung der Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)
- Eingeschränkte Kognition (eK)

In der vereinfachten Überwachung kommt ein Teil der Prüfkriterien zur Anwendung. Zur Durchführung werden in erster Linie die Angaben der WCAG bzw. der EN 301 549 verwendet, sowie Werkzeuge und Prüfschrittanleitungen des BIK-BITV-Tests.

Weiterhin wird geprüft, ob die nach § 3 BfWebG und § 2 BfWebVO geforderte Erklärung zur Barrierefreiheit von jeder Seite aus erreichbar ist.

Für PDF-Dokumente des Webauftritts wird im Rahmen der vereinfachten Überwachung der automatisiert prüfbare Teil der WCAG 2.1 (und des Zusatzstandards PDF/UA-1) kontrolliert, siehe folgender Abschnitt.

Anforderungen außerhalb der EU-Vorgaben

Bestimmte Anforderungen sind keine Vorgaben der Europäischen Union (EU), jedoch im BfWebG enthalten:

Stand der Technik für PDF-Dokumente

Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BfWebG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 BITV 2.0 ist der Stand der Technik zur barrierefreien Gestaltung zu berücksichtigen. Laut Begründung der BITV 2.0 ist darunter aktuell für PDF-Dokumente der Standard PDF/UA-1 (ISO 14289-1) zu verstehen.

Daher werden auf ein relevantes PDF-Dokument, das zum Download auf dem Webauftritt verfügbar ist, die softwareseitig prüfbaren Anforderungen nach ISO 14289-1 (PDF/UA-1) und WCAG 2.1 mit PDF Accessibility Checker (PAC) 2021 angewandt.

Empfehlung: Infos in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache

Informationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache sind eine Kann-Anforderung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BfWebG in Verbindung mit § 4 BITV 2.0. Es wird geprüft, ob diese Informationen von der Startseite aus erreichbar sind, wobei dazu keine Verpflichtung besteht.

Angewandte Prüfkriterien

Im Folgenden sind die geprüften Anforderungen dieser Überwachungsprüfung dargestellt. Dabei gilt:

- „X“ in einer Tabellenzelle: Anforderung ist für zugehörige Bedürfnisgruppe relevant.
- Nummerierung in der ersten Spalte entstammt den WCAG. Erste Ziffer der Nummerierung gibt das Barrierefreiheits-Prinzip an (z. B. 1 für Wahrnehmbarkeit).
- Anforderungen der EN 301 549, die nicht in den WCAG enthalten ist, enthalten vor der Nummer den Zusatz „EN“. Dabei ist Anforderung EN 5.3 dem Prinzip Bedienbarkeit, EN 12.2.3 der Wahrnehmbarkeit/Verständlichkeit zugeordnet.

a) Feste Prüfkriterien (jeder vereinfachten Überwachung)

Nr.	Kurzbezeichnung	oS	eS	oF	oH	eH	oSp	emF	fA	eK
1.1.1	Nicht-Text-Inhalte	X								
1.2.2	Videos: Untertitel				X	X				
1.3.1	Informationen / Strukturen	X								
1.4.1	Benutzung Farbe			X						
1.4.3	Text-Kontrast		X	X						
1.4.10	Automat. Umbruch		X							
1.4.11	Nicht-Text-Kontrast		X	X						
1.4.13	Eingeblend. Inhalte		X					X		X
2.1.1	Tastaturbedienbar	X	X					X		
2.3.1	Weniger als 3 Blitze in 1 s (Grenzwerte)								X	
2.4.1	Blöcke überspringbar	X	X					X		
2.4.2	Seitentitel	X	X					X		X
2.4.4	Linkzweck (Kontext)	X						X		X
2.4.6	Überschr. / Beschrif. Aussagekräftig	X								X
3.1.1	Hauptsprache	X								X

3.3.1	Fehlerkennzeichn.	X								X
3.3.2	Beschriftung Formularelemente		X							X
4.1.1	Syntax	X								
4.1.3	Statusmeldungen	X								
EN 12.2.3	Effektive Kommunikation				X	X	X			

b) Zusätzliche Prüfkriterien (speziell dieser Prüfung)

Bei dieser Überwachung wurden neben den bereits genannten Kriterien keine weiteren aus WCAG bzw. EN 301 549 geprüft.

c) Prüfungen ohne Zuordnung zu Bedürfnisgruppen

- Erklärung zur Barrierefreiheit von allen Seiten aus erreichbar
- Erklärung zur Barrierefreiheit formal geprüft
- PAC-Prüfung PDF-Dokument
- Leichte Sprache / Deutsche Gebärdensprache von Startseite aus erreichbar (Empfehlung)

4 Ergebnisse im Überblick

Insgesamt wurden 23 Muss-Anforderungen geprüft. Darunter wurden für **20 von 21** anwendbaren Anforderungen keine Mängel der Konformität festgestellt.

Möglicherweise existieren weitere Mängel, die aufgrund des reduzierten Prüfumfangs nicht ermittelt werden konnten. Die Zahlen in den Tabellen beziehen sich nur auf anwendbare Anforderungen.

Da die vereinfachte Überwachung keine vollständige Barrierefreiheitsprüfung umfasst, kann der vorliegende Prüfbericht nicht als Nachweis für vollständige barrierefreie Gestaltung verwendet werden. Zudem sind die Ergebnisse streng genommen nur für den angegebenen Prüfzeitraum gültig.

Bei Fragen zu angemerkten Mängeln beraten wir Sie gern.

Nutzerbedürfnisse / Barrierefreiheits-Prinzipien

Nutzerbedürfnis	**ohne Mängel**
Ohne Sehvermögen (oS)	**11 von 11**
Eingeschränktes Sehvermögen (eS)	**7 von 7**
Ohne Wahrnehmung von Farben (oF)	**3 von 3**
Ohne Hörvermögen (oH)	**0 von 1**
Eingeschränktes Hörvermögen (eH)	**0 von 1**
Ohne Sprechvermögen (oSp)	**0 von 0**
Eingeschränkte manuelle Fähigkeit (emF)	**4 von 4**
Minimierung Auslöser fotosensitiver Anfälle (fA)	**1 von 1**
Eingeschränkte Kognition (eK)	**6 von 6**

Barrierefreiheits-Prinzip	ohne Mängel
Wahrnehmbarkeit	**6 von 7**
Bedienbarkeit	**6 von 6**
Verständlichkeit	**3 von 3**
Robustheit	**2 von 2**

Sonstige Prüfungen

Anforderung	ohne Mängel
Erklärung zur Barrierefreiheit	**2 von 2**
PAC-Prüfung PDF-Dokument	**1 von 1**
Leichte Sprache / Deutsche Gebärdensprache (Kann-Anforderung)	0 von 2

Kontakt

Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen)
Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik im Freistaat Sachsen (BfIT Sachsen)
Gustav-Adolf-Straße 7, 04105 Leipzig
Telefon: 0341 7113-149
bfit-sachsen@dzblesen.de
www.dzblesen.de/bfit-sachsen

www.dzblesen.de